

## Abschrift

### Textl. Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Habichtshöhe“

Bzgl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden die textl. Festsetzungen um folgende Punkte erweitert:

1. Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind naturnah zu gestalten, bzw. zu erhalten. Flächenhafte Versiegelungen, mit Ausnahme nötiger Erschließungs- und Stellplatzflächen sind unzulässig. Je 5 Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum mittlerer Größe zu pflanzen und zu pflegen. Die Neuanpflanzung sollte folgende Anforderung erfüllen:

Stammumfang: mind. 20 cm.

Ausnahmeweise können anstelle eines Baumes heimische Straucharten der u.a. Gattung, in Gruppen zusammengefaßt, zugelassen werden, sofern die Gruppe sich über mindestens 5 qm erstreckt.

Für die Neuanpflanzungen sind nur nachstehende Bäume und Sträucher zu verwenden:

#### Bäume:

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Rotbuche	Fagus sylvatica
Espe	Populus tremula
Vogelbeere, Eberesche	Sorbus aucuparia
Schwarzerle	Alnus glutinosa (nur am Fließgewässer)
Weiden	Salix spec. (nur am Gewässer)
Hainbuche	Carpinus betulus
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Vogelkirsche	Prunus avium
Feldahorn	Acer campestre
Esche	Fraxinus excelsior

#### Sträucher:

Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Faulbaum	Frangula alnus
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna und Cr. laevigata(Cr. oxyacantha)
Schlehe	Prunus spinosa
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea (Beeren sehr giftig)
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die Standorte für die Neuanpflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2. Mindestens 30 % der seitlichen und rückwärtigen Wandflächen sind mit Kletterpflanzen (z.B. Efeu in nord- und nordöstlichen Bereichen und wildem Wein in südöstlichen bis westlichen Bereichen) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Begrünung ist so vorzunehmen, daß sie bei normalen Wuchsverhältnissen in spätestens 5 Jahren abgeschlossen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).